

Abfallverordnung

der Politischen Gemeinde

OBERRIEDEN

vom 1. Januar 1996

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf Art. 22a der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat diese **ABFALLVERORDNUNG**.

Art. 2 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Oberrieden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Die Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 3 Definitionen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle

Sperrgut Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behälter passt

Separatabfälle Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

Kompostierbare Abfälle Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub	Unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
Bauschutt	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
Bausperrgut	Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 4 Grundsätze

Unnötige Abfällen sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

Die wiederverwendbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 5 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Gesundheits- und Umweltbehörde.

Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird das Sekretariat der Gesundheits- und Umweltbehörde bezeichnet. Es steht Einwohnern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 6 Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Vollzugsbestimmungen und ein Gebührenreglement, das die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhe-

bung festlegt. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch festgelegt.

Der Gemeinderat kann zusammen mit anderen Gemeinden oder Organisationen eine regionale Gebührenlösung anstreben.

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist dem Zweckverband für Kehrrichtverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde sorgt für:

- die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind
- für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 10 dieser Verordnung
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes
- die Sammlung Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können
- einen Häckslerdienst
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau

Art. 8 Sammlungen

Die Gemeinde bietet für nicht wiederverwertbare und wiederverwertbare Siedlungsabfälle verschiedene Abfahren an. Sie unterhält zusätzlich Sammelstellen für wiederverwertbare Abfälle.

Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich den Gemeindegewohnern und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Die Details zu den Abfahren, Separatsammlungen und zu den Sammelstellen werden in den Vollzugsbestimmungen und im Abfallkalender geregelt.

Art. 9 Vorbildverhalten, Information

Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde koordiniert die Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton und dem Zweckverband.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlungen von Abfällen.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig eine Abfallkalender.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 10 Pflichten der Privaten

Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Bereitstellungszeit und sowie die Bereitstellungsorte werden im Abfallkalender und in den Vollzugsbestimmungen geregelt. Die Festlegung der zulässigen Gebinde erfolgt durch separate Beschlüsse der Gesundheits- und Umweltschutzbehörde.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallkalender und den Vollzugsbestimmungen geregelt.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde und im Rahmen der Vollzugsbestimmungen übergeben werden.

Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Bau- und Strassenkommission kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund zu lagern oder stehenzulassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

Es ist verboten, nicht pflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen.

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

Art. 12 Gebührenerhebung

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben für Aufwendungen, die nicht durch die Sack- und Containergebühren gedeckt sind. Darunter fallen die Kosten für Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Art. 13 Gebührenfestlegung

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

Die für die Gebührenfestlegung und Ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gesundheits- und Umweltbehörde offenzulegen.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Ueberschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

